

RECHTSPRECHUNGSANALYSE

STAATSHAFTUNGSRECHT

Bericht über den Amtshaftungsanspruch in den Jahren 2007–2017

Von Foroud Shirvani, Bonn

I. Einleitung

Die in dieser Zeitschrift erschienenen Rechtsprechungsanalysen haben sich immer wieder auch mit dem Rechtsgebiet des Staatshaftungsrechts beschäftigt. Dabei ging es sowohl um die Analyse der Rechtsprechung zu einzelnen Haftungsinstituten, wie etwa dem Folgenbeseitigungsanspruch¹ oder den Haftungstatbeständen im Bereich der Kommunalaufsicht², wie auch um grundsätzliche Strukturfragen des geltenden Staatshaftungsrechts³. Hieran anknüpfend behandelt der vorliegende Beitrag die einschlägige Rechtsprechung zur zentralen Anspruchsgrundlage des deutschen Staatshaftungsrechts, nämlich zum Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Das Untersuchungsinteresse ist nicht zuletzt darin begründet, dass dieser Anspruch häufig als Dreh- und Angelpunkt der staatshaftungsrechtlichen Judikatur der Zivilgerichte fungiert⁴. Um den Untersuchungsrahmen etwas einzugrenzen, richtet sich der Fokus der Analyse auf die Rechtsprechung des für das Amtshaftungsrecht letztinstanzlich zuständigen BGH. In zeitlicher Hinsicht wird dessen Judikatur in den vergangenen zehn Jahren (2007–2017) beleuchtet. Außen vor bleibt die Rechtsprechung des BGH, soweit diese nicht im Schwerpunkt den Amtshaftungsanspruch, sondern den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch zum Gegenstand hat⁵.

¹ Vgl. *Schoch*, Die Verwaltung 44 (2011), S. 397 ff.

² Vgl. *Brinktrine*, Die Verwaltung 43 (2010), S. 273 ff.; *ders./Stich*, Die Verwaltung 49 (2016), S. 81 (99 ff.).

³ Vgl. *Schoch*, Die Verwaltung 34 (2001), S. 261 ff.

⁴ Vgl. dazu auch die periodischen Rechtsprechungsübersichten zur Amts- bzw. Staatshaftung von *Schlick* und *Itzel*, z. B. *Schlick*, NJW 2017, S. 2509 (2511 ff.); *ders.*, NJW, 2016, S. 2715 (2717 ff.); *ders.*, NJW 2015, S. 2703 (2706 ff.); *Itzel*, MDR 2017, S. 181 ff.; *ders.*, MDR 2016, S. 195 ff.

⁵ Vgl. etwa BGH, NJW 2013, S. 168 ff.; BGH, NVwZ 2015, S. 1309 (1311 ff.).